

ANLAGE 4.3

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 18.10.2013: Von dem oben angeführten Bebauungsplan sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Der Regionalverband bringt zum Bebauungsplan "Krumme Gasse" in Ravensburg keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
2.	<p>EnBW Regional AG, Stellungnahme vom 15.10.2013: Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Im betreffenden Bereich verlaufen keine Kabel oder Freileitungen unseres Unternehmens. Wir haben somit keine Einwände gegen das Vorhaben. Bei Rückfragen können Sie sich gerne an mich wenden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
3.	<p>terranets bw GmbH, Stellungnahme vom 14.10.2013: Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Die ehemalige GVS Netz GmbH heißt jetzt terranets bw GmbH. In dem bezeichneten Gebiet liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, sowie keine Anlagen des Zweckverbandes Gasver-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>sorgung Oberschwaben, mit deren Betriebsführung wir beauftragt sind so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	
4.	<p>Handwerkskammer Ulm, Stellungnahme vom 30.10.2013: Gegen den uns vorgelegten Bebauungsplan haben wir im Grundsatz keine Bedenken vorzubringen, wenn durch diese Planung einzelne Handwerksbetriebe nicht nachteilig betroffen sind. Ist eine Beeinträchtigung einzelner Betriebe nicht auszuschließen und Ihnen bekannt, so bitten wir um Mitteilung dieser Firmen, damit ggf. unter Hinzuziehung unserer Beratungsdienste eine Lösung gefunden werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme Handwerksbetriebe sind nicht betroffen.</p>
5.	<p>Regierungspräsidium Tübingen/Denkmalpflege, Stellungnahme vom 07.11.2013: Vielen Dank für die Beteiligung des Referats Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens. Die verspätete Abgabe unserer Stellungnahme bitten wir auslastungsbedingt zu entschuldigen. 1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Innerhalb des überplanten Bereiches befinden sich mehrere Kulturdenkmale. Wir bitten darum bei den Festsetzungen darauf zu achten, dass diese Festsetzungen dem Erhalt der Kulturdenkmale nicht widersprechen. Als Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung genießen diese Gebäude darüberhinaus Umgebungsschutz. Da es auch ein Ziel des Bebauungsplanes ist, das Quartier entsprechend seines</p>	<p>Wird berücksichtigt Der Denkmalschutz wird im Bebauungsplan berücksichtigt. Die Kuppelnau-Gaststätte und das Gartenhaus an der Kuppelnaustraße sind denkmalgeschützte Einzelanlagen und werden als solche gem. § 9 (6) BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Denkmäler werden im Bebauungsplan als solche bezeichnet. Durch das Abrücken der überbaubaren Flächen und der Erhalt des alten Baumbestandes wird das Erscheinungsbildes des denkmalgeschützten Gartenhauses (Kuppelnaustr. 20) gesichert.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Bestandes weiter zu entwickeln, gehen wir davon aus, dass es durch die angedachten Neubauten zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Umgebung kommt. Es ist ferner davon auszugehen, dass es in diesem Gebiet eine Reihe von ortsbildprägenden und damit erhaltenswerten Gebäuden gibt. Deren Erhaltung ist grundsätzlich zu empfehlen.</p> <p>2. Archäologische Denkmalpflege: Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden generell keine Bedenken vorgetragen. Mit archäologischen Zeugnissen im Terrassenbereich des Schussentals ist allerdings zu rechnen. Hierauf weisen im Umgebungsbereich des Planungsareals folgende Fundstellen hin:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Bereich "Kuppel" - Hortfund mit Bronzegegenständen der Frühbronzezeit 2) Gartenstraße, Bereich HsNrn. 41 /42 - Straßenkörper einer vermutl. römischen Straße <p>Auf die Regelungen des § 20 DSchG B.-W. wird verwiesen: "Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen."</p>	<p>Wird berücksichtigt Wurde in den Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
6.	<p>Kabel BW GmbH, Stellungnahme vom 15.10.2013: Vielen Dank für Ihre Informationen. Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Kabel BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
7.	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 05.11.2013: Stellungnahme Sachgebiet Naturschutz Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können (mit Rechtsgrund- lage und Möglichkeiten der Überwindung) Artenschutz, § 44 BNatSchG Um auszuschließen, dass kein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG vorliegt, ist nachzuweisen, dass durch das Vorhaben die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Insbesondere muss geklärt werden, dass der Eingriff keine Auswirkungen auf streng geschützte Arten nach § 44 (1) BNatSchG bzw. FFH Richtlinie 92/43 EWG Anhang IV a und b</p>	<p>Wird berücksichtigt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine artenschutzfachliche Relevanzbegehung zur artenschutzrechtlichen Einschätzung des Geländes durchgeführt. Ziel der Untersuchungen war es festzustellen, ob von der Planung die artenschutzrechtlich bedeutsame Artengruppen Vögel und Fledermäuse betroffen sind. Bei der Detektorbegehung wurden Tiere der Zwergfledermaus festgestellt, vor allem während der Nachtstunden, was durch den großen Baumbestand und die lichtarmen Gehölzstrukturen begünstigt wird. Auch sind Balz- und Paarungsquartiere mit großer Sicherheit zu erwarten. Die Grünbestände wurden als bedeutsame (lichtarmen) Jagdstrukturen und Leitstrukturen eingestuft, da es sich den Erkenntnissen nach um ein mindestens mittleres oder größeres Vorkommen von Zwergfledermäusen im nördlichen</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>bzw. europäische Vogelarten hat. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind bei streng geschützten Arten nicht abwägbar; sollte ein Eingriff vorliegen bedarf es immer der Ausnahme bzw. Befreiung. Das Plangebiet ist insbesondere sehr stark mit Baumstrukturen durchwachsen, die aufgrund einer evtl. möglichen Nachverdichtung ggf. gefällt werden müssten. Diese sind auf ihre Artenzusammensetzung zu überprüfen (z. B. Höhlen von Vögeln/ Fledermäuse etc.). Für den Artenschutz sehr wertvolle Bäume sollten erhalten und ggf. durch ein Pflanzerverhaltensgebot gemäß § 9 Ziff. 25 b) BauGB gesichert werden. Bei jedem Gebäudeabriss/-umbau ist vom Bauordnungsamt der Stadt RV eine artenschutzrechtliche Kontrollbegehung zu fordern. Danach § 39 BNatSchG in gärtnerisch genutzten Grünflächen eine Beseitigung von Gehölzen auch im Sommer möglich ist, ist auch hier eine artenschutzrechtliche Kontrolle vor jeder Rodung eines Baumes durchzuführen. Werden neue Beleuchtungsmittel notwendig, sollten diese insektenfreundlich sein (z. B. warmweiße LED-Beleuchtung).</p>	<p>Stadtgebiet von Ravensburg handelt. Daher wird durch Festsetzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB der Erhalt einer ausgewogenen Durchgrünung und damit die Wahrung lichtarmer Bereich im Plangebiet gefördert. Vorhandener Baumbestand wurde teilweise als Pflanzbindung in dem Bebauungsplan festgesetzt. Um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 I.V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, sind notwendige Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, d. h. ausschließlich in der Zeit von 01.10. bis 28.02. durchzuführen sowie Gebäude in der Zeit vom 15.10. bis 15.03. abzureißen, um keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszulösen. Die Gebäude sind unmittelbar vor Abriss auf gebäudebewohnende Tierarten zu untersuchen. Baumhöhlen sind unmittelbar vor der Fällung auf höhlenbewohnende Tierarten zu untersuchen. Bei Umbau- und Abrissmaßnahmen an bestehenden baulichen Anlagen wird geprüft, ob Tiere der besonders geschützten Arten verletzt, getötet, ihre Entwicklungsfolge oder Ruhe-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten gestört werden (§ 44 BNatSchG). Ist dies der Fall, so ist eine Entscheidung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen. Dies wird entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt. Die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel wird im</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Bebauungsplan festgesetzt.
8.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 29.10.2013:</p> <p>Wie aus der Sitzungsvorlage ersichtlich, liegt der Bebauungsplan im Sanierungsgebiet Nord.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet sind von uns zurzeit keine Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet, die für die Sanierung bedeutsam sein können.</p> <p>Aus dem beigefügten Plan sind die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom ersichtlich. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien der Telekom können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit entsprechender Erläuterung vorliegen. Sollte sich während der Baudurchführung ergeben, dass Telekommunikationslinien der Telekom im Entwicklungsgebiet nicht mehr zur Verfügung stehen, sind uns die durch den Ersatz dieser Anlagen entstehenden Kosten nach § 169 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 150 Abs. 1 BauGB zu erstatten.</p> <p>Eine genaue Kostenermittlung ist erst möglich, wenn die endgültigen Straßenbaupläne vorliegen und der zeitliche Ablauf der Sanierungsmaßnahme bekannt ist. Wir bitten Sie, uns die entsprechenden Planunterlagen und/oder Informationen rechtzeitig zu übermitteln.</p> <p>Wir bitten, dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat,</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange der Telekom werden im Rahmen der weiteren Bearbeitung entsprechend berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>damit Bauvorbereitung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen Materialbestellung, Kabelverlegung, usw., rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 3 Monaten benötigt.</p> <p>Sofern öffentliche Wege entfallen, bitten wir die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut zu bewirken:</p> <p>"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."</p>	
9.	<p>Regierungspräsidium Tübingen/Raumordnung, Stellungnahme vom 05.11.2013: Keine Äußerung aus der Sicht der Raumordnung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>